

Gesetz über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG)		
vom 09. Juni 2010		Änderung vom...
Der Landrat von Nidwalden,		
Gestützt auf Art. 41 Abs. 5, Art. 44 Abs. 2, Art. 60 und Art. 66–69a der Kantonsverfassung,		
beschliesst:		
		I. Das Gesetz vom 9. Juni 2010 über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG) wird wie folgt geändert:
II. GERICHTE		
A. Allgemeine Bestimmungen		
Art. 5 Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber		
¹ Die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber wirken bei der Instruktion der Fälle und bei der Entscheidungsfindung mit. Sie haben beratende Stimme.		¹ Die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber wirken auf Verlangen des Präsidiums beziehungsweise der Prozessleitung bei der Instruktion der Fälle und bei der Entscheidungsfindung mit.
² Sie erarbeiten unter der Verantwortung einer Richterin oder eines Richters Referate und redigieren die Entscheide der Gerichte.		
³ Sie können mit der Erledigung von Rechtshilfeersuchen sowie der Durchführung von Anhörungen, Einvernahmen und Vergleichsverhandlungen beauftragt werden, soweit die Gesetzgebung hierfür nicht das Gericht oder ein Gerichtsmitglied vorsieht.		
⁴ Sie erfüllen weitere Aufgaben, die ihnen durch die Gesetzgebung oder ein Reglement übertragen werden.		
III. VERFAHRENSBESTIMMUNGEN		
A. Gemeinsame Bestimmungen		

Art. 74 Beratung		
¹ Jedes Mitglied des Gerichts muss bei der Beratung seine Meinung bekanntgeben und kann Anträge stellen.		
² Bei allen Gerichten hat die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber beratende Stimme.		² Die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber haben beratende Stimme, sofern sie vom Präsidium beziehungsweise der Prozessleitung beigezogen werden.
		II.
		¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. ² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.